

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Hfg.,
Reklamezeile 50 Hfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Ems: Admerstraße 25.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 37

Diez, Dienstag den 13. Februar 1917

57 Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Bornahme einer Erhebung der Borräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917. Vom 14. Januar 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Am 15. Februar 1917 findet eine Aufnahme der Borräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten aller Art, mit Ausnahme von Wicken und Lupinen, statt.

§ 2.

Die Aufnahme erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Aufnahme der Mehlorräte erstreckt sich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 782) das Recht als Selbstverbraucher in Anspruch genommen haben.

Außerdem sind die Borräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungstag auf dem Transporte befinden oder von Kommunalverbänden bereits an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind.

§ 3.

Zur Aufnahme der Borräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Borräte sind die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter verpflichtet. Sie haben die Richtigkeit der gemachten Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen.

§ 4.

Die Aufnahme soll die Borräte an den nachstehend aufgeführten Frucht- und Mehlartern erfassen, die sich mit Beginn des 15. Februar 1917 im Gewahrsam der zur An-

zeige Verpflichteten oder im Falle des § 2 Abs. 3 für einen Kommunalverband auf dem Transporte befunden haben:

- Roggen, Weizen, Kernen (enthülfter Spelz, Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn, sämtlich gedroschen und ungedroschen, allein oder mit anderem Getreide, außer Hafer, gemischt;
- Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehl gemischt, einschließlic des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotens und Schrotmehls;
- Gerste, gedroschen und ungedroschen;
- Hafer, sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, gedroschen und ungedroschen;
- Hülsenfrüchte aller Art (Erbsen, Bohnen, Linsen, einschließlic Ackerbohnen und Pelusken), mit Ausnahme von Wicken und Lupinen, sowie Gemenge (Hülsenfrüchte aller Art, untereinander oder mit Körnerfrüchten gemischt), gedroschen und ungedroschen.

Borräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken, Schiffsräumen und dergleichen Lagern oder von Selbstversorgern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben und bei diesem festzustellen, auch dann, wenn er die Borräte nicht unter eigenem Verschlusse hat.

Die vorhandenen Borräte sind nach Zentnern anzugeben.

Außerdem ist die Zahl der nach der Verordnung über Brotgetreide und Mehl im Selbstversorgerhaushalte des Betriebsinhabers zu versorgenden Personen anzugeben.

§ 5.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

- auf Borräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
- auf Borräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle, G. m. b. H., der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., der Reichsgerstengesellschaft m. b. H. oder der Reichshülsenfruchtstelle, G. m. b. H. stehen;
- auf das von der Reichsgetreidestelle (Reichsjuttermittelstelle) zur Verfütterung freigegebene Brotgetreide und Mehl.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis zum 1. Februar 1917 eine Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder bereidigte Vertrauensleute vorzunehmen, die sich auf mindestens 10 vom Hundert der abgegebenen Anzeigen erstrecken muß.

§ 7.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Sie erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Anzeigevordrucke zu verwenden sind.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden haben bis zum 12. März 1917 dem Präsidenten des Kriegsernährungsamts das Gesamtergebnis der Erhebungen, ferner der Reichsgetreidestelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Mehl, der Reichsfuttermittelstelle ein solches der Vorräte an Gerste und Hafer, der Reichshülsenfruchtstelle ein solches der Vorräte an Hülsenfrüchten nach Kommunalverbänden einzureichen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Verordnungen und Bekanntmachungen.

§ 10.

Die Herstellung und Versendung von Drucksachen erfolgt durch die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden ersetzt.

§ 11.

Die zuständige Behörde und die von ihr oder vom Kommunalverbande gemäß § 6 beauftragten Beamten und Vertrauensleute sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der im § 4 genannten Art zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftspapiere und -bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 12.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift im § 11 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Ausführungsanweisung

für die

**Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl,
Gerste, Hafer, sowie Hülsenfrüchten
am 15. Februar 1917.**

Auf Grund der von dem Stellvertreter des Reichskanzlers erlassenen Verordnung vom 14. Januar d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 46) findet am 15. Februar 1917 im Deutschen Reich eine Aufnahme der Vorräte an Brotge-

Gemäß § 9 der obengenannten Verordnung wird für die Durchführung der Aufnahme in Preußen folgendes bestimmt:

1. Die Aufnahme erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftliche Betriebe.

Die Aufnahme der Mehlvorräte erstreckt sich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 782) das Recht als Selbstverbraucher in Anspruch genommen haben.

Als Selbstverbraucher gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 49 d. a. O., der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Menteiler, und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben.

Außerdem sind die Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungstag auf dem Transporte befinden oder von Kommunalverbänden bereits an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Kreise (Oberämter, Stadtkreise).

2. Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter verpflichtet. Sie haben die Richtigkeit der gemachten Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen.

3. Die Aufnahme soll die Vorräte an den nachstehend aufgeführten Frucht- und Mehlsorten erfassen, die sich mit Beginn des 15. Februar 1917 im Gewahrsam der zur Anzeige Verpflichteten oder im Falle der Biffer 1 Abs. 4 für einen Kommunalverband auf dem Transporte befunden haben.

- a) Roggen, Weizen, Kernen (enthülster Spels, Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn, sämtlich gedroschen und ungedroschen, allein oder mit anderem Getreide, außer Hafer, gemischt;
- b) Roggen- und Weizenmehl (auch Dunze), allein oder mit anderem Mehle gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrottes und Schrotmehls;
- c) Gerste, gedroschen und ungedroschen;
- d) Hafer, sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, gedroschen und ungedroschen;
- e) Hülsenfrüchte aller Art (Erbsen, Bohnen, Linsen, einschließlich Ackerbohnen und Peaschken), mit Ausnahme von Wicken und Lupinen, sowie Gemenge (Hülsenfrüchte aller Art, untereinander oder mit Körnerfrüchten gemischt), gedroschen und ungedroschen.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken, Schiffsräumen und dergleichen lagern oder von Selbstverorgern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben und bei diesem festzustellen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hat.

Die vorhandenen Vorräte an gedroschenen Fruchtarten sind nach Zentnern (100 Pfund) und etwa überschießenden vollen Pfunden anzugeben. Ungedroschene Vorräte sind nach dem Körnerertrage gewissenshaft zu schätzen und getrennt von den bereits gedroschenen Mengen nach vollen Zentnern nachzuweisen.

Außerdem ist die Zahl der nach der Verordnung über Brotgetreide und Mehl im Selbstverbraucherhaushalte des Betriebsinhabers zu versorgenden Personen anzugeben.

- a) auf Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Seeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
- b) auf Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle, G. m. b. H., der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., der Reichsgerstengesellschaft m. b. H. oder der Reichshülfsfruchtstelle, G. m. b. H. stehen;
- c) auf das von der Reichsgetreidestelle (Reichsfuttermittelstelle) zur Verfütterung freigegebene Vroigetreib und Mehl.

5. I. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis spätestens zum 28. Februar 1917 eine sorgfältige Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder beidigte Vertrauensleute vorzunehmen.

5. II. Die Beamten oder Vertrauensleute sind darauf hinzuweisen, daß ihr Amt von größter Bedeutung ist und daß im vaterländischen Interesse keine Mühe gescheut werden darf, um ein zuverlässiges Ergebnis der so außerordentlich wichtigen Erhebung zu gewährleisten. Die mit der Nachprüfung betrauten Personen haben sich persönlich in die Vorrats- und Betriebsräume oder sonstigen Aufbewahrungsorte zu begeben, in denen Vorräte der in Ziffer 3 genannten Art zu vermuten sind, und haben sich dort durch Augenschein und Prüfung der Bücher des Anzeigepflichtigen von der Richtigkeit der gemachten Angaben zu überzeugen.

Ueber die Nachprüfung sind Listen nach folgenden Bordrucken aufzustellen, die den Kommunalverbänden mit den übrigen Erhebungsbordrucken zugehen werden.

Die mit der Nachprüfung betrauten Personen haben die von ihnen festgestellten Vorräte in die Liste einzutragen, diese abzuschließen und bescheinigt an den Kommunalverband zurückzugeben.

6. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. In den Orten mit königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet.

7. Für die Erhebung sind folgende Bordrucke zu verwenden:

- a) Gemeinde- (Zählbezirks-) Liste I für die Angabe der Brotgetreide- und Mehlvorräte,
- b) Zusammenstellung für den Kommunalverband (Kreisliste) I für die Angabe der Brotgetreide- und Mehlvorräte,
- c) Gemeinde- (Zählbezirks-) Liste II für die Angabe der Vorräte an Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten.
- d) Zusammenstellung für den Kommunalverband (Kreisliste) II für die Angabe der Vorräte an Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten.

Die auf den Bordrucken stehende Anweisung ist genau zu beachten. Macht es die zerstreute Lage oder die Seelenzahl einer Gemeinde wünschenswert, Zählbezirke zu bilden, so kann die Gemeindefliste unter entsprechender Aenderung des Bordrucks auch als Zählbezirksliste benutzt werden; eine Gemeindefliste ist aber auch in diesem Falle aufzustellen, sie braucht dann aber nicht die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr die Eintragung der Schlusssummen der Zählbezirkslisten.

8. Die Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) mit Ausnahme der Magistrate (Oberbürgermeister, Bürgermeister) der Stadtkreise haben die abgeschlossenen und bescheinigten Gemeindeflisten I und II sowie die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten bis spätestens zum 20. Februar 1917 dem Landrat (Oberamtmann) einzusenden.

rechtzeitig vor der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

13. Die Landräte (Oberamtmänner) und königlichen Polizeiverwaltungen, die Magistrate (Oberbürgermeister, Bürgermeister) der Stadtkreise sowie auch sämtliche sonstigen Gemeindevorstände (Bürgermeister, Gemeindevorsteher) und die Gutsvorsteher, ferner die von ihnen oder vom Kommunalverbände gemäß Ziffer 5 beauftragten Beamten und Vertrauensleute sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in Ziffer 3 genannten Art zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftspapiere und -bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

14. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unwichtig oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift in Ziffer 13 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die beschlagnahmt worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unwichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Berlin, den 29. Januar 1917.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**
Fhr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.
von Voebell.

J.-Nr. II. 1438.

Diez, den 12. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Indem ich vorstehendes zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich Sie, für eine sofortige weitere Bekanntgabe an die Beteiligten sogleich Sorge zu tragen, das Weitere wegen Ausführung der Erhebung zu veranlassen und die Ortslisten sofort nach erfolgter Erhebung abzuschließen. Die angeordnete Nachprüfung erfolgt in allen Betrieben durch besonders hierfür bestellte Kommissionen. Ueber die Vornahme der Nachprüfung wird Ihnen weitere Verfügung zugehen.

Die für die Erhebung notwendigen Ortslisten — Gemeindeflisten I und II — nebst einem Abdruck der Ausführungs-Anweisung werden Ihnen durch die Post zugehen.

Die Aufnahme ist so gedacht, daß die Anzeigepflichtigen die Angaben bei Ihnen machen und in den Ortslisten in der betreffenden Spalte die Richtigkeit ihrer Angaben durch Namensunterschrift anerkennen.

Zur Behebung von Zweifeln bemerke ich noch:

1. Die bei den Bäckern, Konditoren und Händlern (Kolonialwarenhandeler) lagernden, vom Kreise bezogenen Mehlvorräte sind, soweit sie am 15. Februar ds. Js. noch vorhanden sind, mit aufzunehmen und in den Ortslisten durch Unterstreichnung des Namens und durch den Zusatz des Berufes des Anzeigenden besonders ersichtlich zu machen.
2. Ebenso ist zu verfahren bezüglich der den einzelnen Pferde- und Bullenhaltern, die nicht im Besitz von selbstgezoogenem Hafer waren, und denen vom Kreise bezw. den Gemeinden Hafer-Vorräte zugewiesen wurden.



Danksgiving
die vielen Genuß
Zehnahre un-
Blumenstücken
Wahrung unsrer
Gedens und Ged-

Emil

nigen Dank
milie Paul
Gem. 12. Oct.

Hilpe Nacht
barmheit der Stüt-
Bad Gar.
noch, den 14. Febr.
Wechs 8 Uhr
nächst, Krut
r pharzer & Capl

Die Inhaber landwirthschaftlicher Betriebe, die Selbstver-
sorger sind, haben nicht nur etwa ihre Wohl-
vorräte anzugeben, sondern auch die übrigen von der
Erhebung betroffenen Vorräte. Befreit von der Angabe
der Mehlvorräte, nicht aber von der der übrigen sind
lediglich die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die
das Recht des Selbstversorgers nicht in Anspruch ge-
nommen haben (Brotheftempfänger).

Ich erwarte und vertraue, daß alle Beteiligten für eine getreue und gewissenhafte Erfassung aller Vorräte eintreten.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Tudersadt.

3. 3. 122.

Diez, den 10. Februar 1917.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Vorstande sind als Spende für die deutschen Soldatenheime und Marineheime die beigefügten Beiträge von den nachgenannten Gemeinden eingegangen:

Allendorf 26 Mk., Altdiez 38,70 Mk., All 19,60
 Mk., Balduinstein 55 Mk., Becheln 39,10 Mk., Berghausen
 19,95 Mk., Biebrich 57,50 Mk., Birkenbach 58,20 Mk.,
 Burgschwalbach 86,60 Mk., Charlottenberg 15,50 Mk., Gram-
 berg 46,30 Mk., Deggshofen 30,20 Mk., Dienethal 15,75 Mk.
 Dörnberg 73,20 Mk., Dörsdorf 70,24 Mk., Dornholzhausen
 14,85 Mk., Ebertshausen 29 Mk., Eifighofen 15,60 Mk.,
 Eppenrod 62,20 Mk., Flacht 123 Mk., Freindiez 101,95
 Mk., Geilnau 14,40 Mk., Geisig 23,90 Mk., Giershausen
 8,95 Mk., Gückingen 26,30 Mk., Hahnhütten 228,50 Mk.,
 Hambach 13,90 Mk., Heidenbach 34,40 Mk., Herold 22 Mk.,
 Hirschberg 53 Mk., Holzapfel 194,60 Mk., gesammelt vom
 Vaterl. Frauen-Verein Holzapfel, Holzheim 159,10 Mk.,
 Horhausen 48,60 Mk., gesammelt vom Vaterl. Frauen-Verein
 in Holzapfel, Iffelbach 29,50 Mk., Kaltsen 4,40 Mk.,
 Kaltenholzhausen 35,65 Mk., Kemmenau 41,45
 Mk., Klingelbach 36,95 Mk., Langenscheid 50
 Mk., Laurenburg 17,65 Mk., Lohrheim 88,15 Mk.,
 Lollschied 15,45 Mk., Miffelberg 10 Mk., Mittelfischbach
 20,20 Mk., Mundershausen 44 Mk., Niederneifen 172,70
 Mk., Niedertiefenbach 38,55 Mk., Oberfischbach 9,60 Mk.,
 Oberneifen 52,50 Mk., Obernhof 44 Mk., Oberwies 7,60
 Mk., Reddenroth 16,10 Mk., Rettert 22,10 Mk., Roth 23,35
 Mk., Ruppenrod 13 Mk., Schaumburg 12 Mk., Scheit 20,60
 Mk., gesammelt vom Vaterl. Frauen-Verein in Holzapfel,
 Schiesheim 3,10 Mk., Schönborn 112,30 Mk., Schweig-
 hausen 13,60 Mk., Seelbach 17,90 Mk., Singhofen 77,30
 Mk., Steinsberg 52,30 Mk., Sulzbach 21,35 Mk., Wajen-
 bach 15,20 Mk., Weinähr 23,85 Mk., Winden 21,60 Mk.,
 Zimmerschied 9,25 Mk.

Die Gesamtsumme der im Vereinsgebiet gesammelten Spende beträgt somit 3019,34 Mk., welcher Betrag für den genannten Zweck auf die Deutsche Bank, Depositenkasse A, in Berlin zur Einzahlung gekommen ist.

Allen denjenigen, die bei dieser Gelegenheit dazu beigetragen haben, die Schlagkraft unserer Truppen zu stärken, sei hiermit herzlichster Dank ausgesprochen.

**Zweig-Verein vom Roten Kreuz für Diez
u. Umg.
Der Vorstand
Duderstadt.**

З. № 11. 1347.

Dieß, den 10. Februar 1917.

Betr. Zucker für Bienen.

Nach den Bestimmungen der Reichszuckerfabrikanten über die Zulassung von Zucker zur Bienenfütterung im Jahre 1917 werden für jedes überwinterte Volk als Höchstmenge 6½ Kilo Zucker für das Jahr ausgestellt.

Der Zucker wird nach Ablauf der Winter- und Sommer-
April 1917, teils Juli-August 1917 geliefert. Im Februar
bis April 1917 können jedoch höchstens für jedes Volk
5 Kilo geliefert werden.

Der Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung mit Ausnahme des noch auf alte zollamtliche Berechtigungscheine zuzuteilenden Zuckers ist sogleich des örtlich zuständigen Imkervereins anzumelden und zwar auch von denjenigen Imkern, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Die Anmeldung muß enthalten:

- a) Anzahl der überwinterten Bienenstöcke;
- b) Angabe der Zeit, in der die Lieferung des Zuckers gewünscht wird,
- c) Angabe, wieviel versteuerter und wieviel unverteuerter Zucker gewünscht wird. (Unverteuerter Zucker nur bis zur Höchstmenge von 5 Kilo u. nur zur Lieferung nach dem 31. März 1917).
- d) Die Verpflichtung der Zucker empfangenden Bienenzüchter, den ihnen zur Fütterung ihrer Bienen zugewiesenen Zucker nicht zu anderen Zwecken zu verwenden, und ihre Honigerzeugung nach näherer Bestimmung der Reichszuckerstelle zu einem noch festzusetzenden Preise an eine noch zu bezeichnende Stelle abzuliefern.

Die Anmeldung muß spätestens am 25. Februar dem Imperverein vorliegen.

Die Herrn Bürgermeister werden ersucht, den Inhabern ihrer Gemeinde hiervon sofort Kenntniß zu geben und sie zur sofortigen Bestellung aufzufordern. Die Formulare zur Anmeldung des Zuckerbedarfs sind bei den Sektionsvorstehern kostenlos zu haben.

Der Vorsitzende des Freischießens.
Dobersadt.

L. 518.

Diez, den 10. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die von mir festgesetzten Rindvieh- und Pferdebestands-
verzeichnisse sind Ihnen zugegangen.

Die Erhebung der für das Rechnungsjahr 1916-17 zum Entschädigungsfonds für lungenseuche-, milz- oder rauchbrandkrankes Rindvieh, sowie zum Pferde-Entschädigungsfonds zu zahlenden Abgabe, welche von dem Landesausschusse auf 30 Pfg. für jedes Pferd, Esel, Maultier und Maulesel, und auf 40 Pfg. für jedes Stück Rindvieh festgesetzt ist (vergleiche Verfügung vom 30. Dezember 1916, I. 11665, Preisblatt Nr. 2 von 1917), haben Sie sofort zu veranlassen und die erhobenen Beiträge nach Abzug von 10 Prozent, welche der Gemeinde behufs Entschädigung der mit der Aufstellung und Fortführung des Verzeichnisses, sowie der Erhebung der Abgabe beauftragten Gemeindebeamten verbleiben, an die zuständige Landesbank abzuliefern.

Der Königl. Landrat
J. B.
Rimmermann.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in Friedland liegt bei dem unterzeichneten Postamt von heute ab vier Wochen aus.

Diez, den 12 Februar 1917.

Kaiserliches Postamt.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Richard Geis, Bad Nauh.